

Verordnung über die Beiträge der Kantone und des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 65 Absätze 1^{octies} und 6, 66 Absätz 3 sowie 96 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹ über die Krankenversicherung (KVG), *verordnet*:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Ermittlung der Mindestbeiträge der Kantone nach Artikel 65 Absätze 1^{quater}–1 octies KVG:
- die Ermittlung des Bundesbeitrages nach Artikel 66 KVG und dessen Aufteilung auf die Kantone.

Art. 2 Begriffe

- ¹ Als *Durchführungsjahr* gilt das Kalenderjahr, für welches die Mindestbeiträge der Kantone und deren Anteile am Bundesbeitrag berechnet werden. In den Formeln wird es durch t ausgedrückt.
- ² Als *Folgejahr* gilt das Kalenderjahr, das auf das Durchführungsjahr folgt.
- ³ Als *Vorjahr* gilt das Kalenderjahr, das dem Durchführungsjahr vorangeht.
- 4 Als Vor-Vor-jahr gilt das Kalenderjahr, das dem Vorjahr vorangeht. In den Formeln wird es durch t–2 ausgedrückt.

Art. 3 Daten

Das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) kann regeln, welche Daten für die Berechnung der Mindestbeiträge der Kantone und die Berechnung und Aufteilung des Bundesbeitrags zu verwenden sind.

Art. 4 Information und Veröffentlichung

- ¹ Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) nimmt im Frühjahr des Vorjahres eine unverbindliche Schätzung der kantonalen Mindestbeiträge und der Aufteilung des Bundesbeitrags auf die Kantone vor und teilt diese den Kantonen mit.
- ² Es veröffentlicht spätestens im Oktober des Vorjahres die Mindestbeiträge der Kantone sowie die Aufteilung des Bundesbeitrags auf die Kantone.

Art. 5 Kantonale Zuständigkeit

- ¹ Wechseln Versicherte ihren Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen, so besteht der Anspruch auf Prämienverbilligung für die ganze Dauer des Kalenderjahrs nach dem Recht des Kantons, in dem die Versicherten am 1. Januar ihren Wohnsitz hatten. Dieser Kanton verbilligt die Prämien.
- ² Absatz 1 gilt sinngemäss für Versicherte nach Artikel 65*a* Buchstaben a und b KVG, deren Anknüpfungspunkt an einen bestimmten Kanton auf einen anderen Kanton übergeht.

2. Kapitel: Mindestbeiträge der Kantone

1. Abschnitt: Berechnung der Mindestbeiträge der Kantone

Art. 6

¹ Der Mindestbeitrag in Franken (Min_CHF_t), welcher der Kanton für die Prämienverbilligung aufwendet, wird mit folgender Formel berechnet:

$$Min_CHF_t = Min_\%_t * BK_est_t$$

In dieser Formel bedeuten:

Min_%_t = prozentualer Mindestanteil

 $BK_est_t = geschätzte Bruttokosten (Art. 7–9)$

- ² Der prozentuale Mindestanteil (Min_%₁) wird nach Artikel 65 Absatz 1^{quinquies} KVG berechnet. Dazu wird auf die prozentuale Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten des Vor-Vorjahrs abgestellt.
- 3 Die Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten in Prozent des Vor-Vorjahrs (PB_40% $_{t-2}$) wird mit folgender Formel berechnet:

$$PB_{-}40\%_{t-2} = \frac{skal_PS_{-}40\%_{t-2} - PV_{t-2}}{skal_Eink_{-}40\%_{t-2}}$$

In dieser Formulierung bedeuten:

skal_PS_40% _{t-2} = skaliertes Prämiensoll der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten des Vor-Vorjahres (Art. 11–13)

 PV_{t-2} = Summe der im Vor-Vorjahr geleisteten Kantons- und Bundesbeiträge für die Prämienverbilligung gemäss Statistik der obligatorischen Krankenversicherung des BAG

skal_Eink_40% ₁₋₂ = skaliertes Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten des Vor-Vorjahres (Art. 14–16)

2. Abschnitt: Geschätzte Bruttokosten

Art. 7 Berechnung der geschätzten Bruttokosten

 $^1\,\text{Die}$ Bruttokosten nach Artikel 65 Absatz 1^{quater} KVG für das Durchführungsjahr (BK_est_t) werden mit folgender Formel geschätzt:

$$BK_{est_{t}} = PS_{est_{t}} + KB_{est_{t}}$$

In dieser Formel bedeuten:

PS_est_t = geschätztes Prämiensoll

KB_est_t = geschätzte Kostenbeteiligung

² Massgebend für die Berechnung der Bruttokosten sind kantonale Masszahlen.

Art. 8 Geschätztes Prämiensoll

¹ Das Prämiensoll (PS_est_t) wird mit folgender Formel geschätzt:

$$PS_{est_t} = mP_{est_t} * V_{est_t}$$

In dieser Formel bedeuten:

mP_est_t = mittlere Prämie a priori

V_est_t = geschätzter Versichertenbestand

² Die mittlere Prämie a priori (mP_est_t) entspricht der mittleren Prämie a priori nach Artikel 92 Absatz 2 der Verordnung vom 27. Juni 1995² über die Krankenversicherung (KVV).

³ Der geschätzte Versichertenbestand (V_est_t) wird mit folgender Formel geschätzt:

$$V_{-}est_{t} = V_{t-2} \times \left(\frac{V_{t-2}}{V_{t-4}}\right)$$

In dieser Formel bedeuten:

 V_{t-2} = Versichertenbestand des Vor-Vorjahres

 V_{t-4} = Versichertenbestand vor vier Jahren

⁴ Der Versichertenbestand entspricht dem durchschnittlichen Bestand der Versicherten mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton während des jeweiligen Jahres. In den

² SR **832.102**

Versichertenbestand werden die Versicherungspflichtigen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder im Vereinigten Königreich nicht eingerechnet.

⁵ Für die Ermittlung des Prämiensolls und des Versichertenbestandes stellt das BAG auf die Angaben der Versicherer ab.

Art. 9 Geschätzte Kostenbeteiligung

¹ Die Kostenbeteiligung (KB_est_t) wird mit folgender Formel geschätzt:

$$KB_{-}est_{t} = PS_{-}est_{t} * \frac{KB_{t-2}}{PS_{t-2}}$$

In dieser Formel bedeuten:

PS_est_t = geschätztes Prämiensoll

KB_{t-2} = Kostenbeteiligung des Vor-Vorjahres

PS_{t-2} = Prämiensoll des Vor-Vorjahres

3. Abschnitt: 40 Prozent einkommensschwächste Versicherte

Art. 10

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) liefert dem BAG jährlich die aktuellsten steuerbaren Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³ über die direkte Bundessteuer aller steuerpflichtigen Personen in anonymisierter Form. Es liefert sie nach Einkommensklassen und Haushaltstypen geordnet. Mit diesen Daten wird gemäss den folgenden Bestimmungen berechnet, wie viel die Prämien am Einkommen ausmachen.

² Das BAG ermittelt das Einkommen der einkommensschwächsten 40 Prozent der Versicherten mit Wohnort im Kanton, indem es jeder steuerpflichtigen Person ein Äquivalenzeinkommen zuweist. Es ermittelt das Äquivalenzeinkommen aus dem steuerbaren Einkommen des Haushalts und dessen Grösse. Diese entspricht der Anzahl steuerpflichtigen Personen eines Haushalts gemäss der folgenden Gewichtung:

- a. die erste erwachsene Person mit 1:
- b. iede weitere erwachsene Person mit 0.5:
- c. jedes Kind mit 0,3.
- ³ Das BAG sortiert für jeden Kanton die steuerpflichtigen Personen nach der Höhe ihrer Äquivalenzeinkommen und berechnet die Anzahl der 40 Prozent einkommensschwächsten steuerpflichtigen Personen (n_40%).
- 3 SR 642.11

² Für die Ermittlung der Kostenbeteiligung stellt das BAG auf die Angaben der Versicherer ab.

4. Abschnitt: Skaliertes Prämiensoll

Art. 11 Berechnung des skalierten Prämiensolls

Das skalierte Prämiensoll der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten des Vor-Vorjahres (skal_PS_40%₁₋₂) wird mit folgender Formel berechnet:

$$skal_{PS_{40\%_{t-2}}} = PS_{40\%_{t \ akt}} * SF_{PS}$$

In dieser Formel bedeuten:

 $PS_40\%_{Lakt}$ = Prämiensoll der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten gemäss ESTV

SF_PS = Skalierungsfaktor Prämiensoll

Art. 12 Prämiensoll der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten

¹ Das Prämiensoll der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten gemäss ESTV (PS_40%_{t_akt}) wird mit folgender Formel berechnet:

$$PS_40\%_{t_akt} = \sum_{n=1}^{n_40\%} Pr$$
ämiensoll pro steuerpflichtige Person (n)

In dieser Formel bedeuten:

n_40% = Anzahl der 40 Prozent einkommensschwächsten steuerpflichtigen Personen

Art. 13 Skalierungsfaktor Prämiensoll

Der Skalierungsfaktor Prämiensoll (SF_PS) wird nach folgender Formel berechnet:

$$SF_PS = \frac{Pr\ddot{a}miensoll_{t-2}}{Pr\ddot{a}miensoll_{t akt}}$$

In dieser Formel bedeuten:

Prämiensoll _{t-2} = Prämiensoll des Vor-Vorjahres von allen Versicherten gemäss Statistik der obligatorischen Krankenversicherung des BAG

4 SR 832.102

² Die Summe des Prämiensolls der 40 Prozent einkommensschwächsten Personen wird berechnet, indem den Kindern die mittlere Kinderprämie und den Erwachsenen die mittlere Erwachsenprämie zugewiesen wird. Dabei weist das BAG die Prämien des Vor-Vorjahres zu.

³ Die mittleren Prämien der Erwachsenen und der Kinder entsprechen der mittleren Prämie a posteriori nach Artikel 92 Absatz 3 KVV⁴.

⁴ Für die Anzahl Erwachsene und Kinder stellt das BAG auf die aktuellsten Daten der ESTV und ihre Zuordnung als Erwachsene und als Kinder ab.

Prämiensoll _{t_akt} = Prämiensoll sämtlicher steuerpflichtigen Personen gemäss den aktuellsten Daten der ESTV

5. Abschnitt: Skaliertes Einkommen

Art. 14 Berechnung des skalierten Einkommens

Das skalierte Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten des Vor-Vorjahres (skal_Eink_40%₁₋₂) wird mit folgender Formel berechnet:

$$Skal_Eink_40\%_{t-2} = Eink_40\%_{t,akt} * SF_Eink$$

In dieser Formel bedeuten:

Eink_40%_{t_akt} = Summe der steuerbaren Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten steuerpflichtigen Personen

SF_Eink = Skalierungsfaktor Einkommen

Art. 15 Summe der steuerbaren Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten steuerpflichtigen Personen

¹ Die Summe der steuerbaren Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Personen (Eink 40%_{t akt}) wird mit folgender Formel berechnet:

$$Eink_40\%_{t_akt} = \sum_{n=1}^{n_40\%} steuerbares Einkommen pro steuerpflichtige Person (n)$$

In dieser Formel bedeuten:

 ${\rm n}_40\% = {\rm Anzahl} \ {\rm der} \ 40$ Prozent einkommensschwächsten steuerpflichtigen Personen

Art. 16 Skalierungsfaktor Einkommen

¹ Der Skalierungsfaktor Einkommen (SF_Eink) wird mit folgender Formel berechnet:

$$SF_Eink = \frac{Versichertenbestand_{t-2}}{Anzahl\ steuerpflichtige\ Personen\ _{t_akt}}$$

In dieser Formel bedeuten:

Versichertenbestand_{t-2} = Versichertenbestand des Vor-Vorjahres

Anzahl steuerpflichtige Personen $\underline{t_{akt}} = Anzahl$ steuerpflichtiger Personen gemäss ESTV

- ² Beim Versichertenbestand des Vor-Vorjahres wird auf die Statistik der obligatorischen Krankenversicherung des BAG abgestellt.
- ³ Die Anzahl steuerpflichtiger Personen wird auf Grundlage der aktuellsten Daten der ESTV zur Anzahl Personen pro Haushalt und zur Anzahl der Haushalte berechnet.

3. Kapitel: Bundesbeitrag

Art. 17 Bruttokosten zur Berechnung des Bundesbeitrages

Die Bruttokosten zur Berechnung des Bundesbeitrages nach Artikel 66 KVG entsprechen der Summe aller kantonalen Bruttokosten nach Artikel 7. Hinzu kommen die Bruttokosten der Versicherten nach den Artikeln 4 und 5 KVV mit Wohnsitz oder Aufenthalt ausserhalb der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Vereinigten Königreichs.

Art. 18 Aufteilung des Bundesbeitrages auf die Kantone

 $^{\rm I}$ Der an den Kanton ausgerichtete Bundesbeitrag in Franken (AK_CHF $_{\rm t})$ wird mit folgender Formel berechnet:

$$AK_CHF_t = Bundesbeitrag_t * AK_\%_t$$

In dieser Formel bedeuten:

Bundesbeitragt = Bundesbeitrag für das Durchführungsjahr nach Artikel 66 Ab-

satz 2 KVG

 $AK_\%_t \hspace{1cm} = Anteil \; des \; Kantons \; am \; Bundesbeitrag \; im \; Durchführungsjahr$

$$AK_\%_t = \frac{BevK_{t-2} + GrK_{t-2}}{BevCH_{t-2} + GrCH_{t-2}}$$

In dieser Formel bedeuten:

BevK_{t-2} = Wohnbevölkerung des Kantons im Vor-Vorjahr BevCH_{t-2} = Wohnbevölkerung der Schweiz im Vor-Vorjahr

 GrK_{t-2} = Anzahl der Grenzgänger und Grenzgängerinnen und ihrer Familienangehörigen nach Artikel 65a Buchstabe a KVG im Kanton im Vor-Vorjahr

GrCH_{t-2} = Anzahl der Grenzgänger und Grenzgängerinnen und ihrer Familienangehörigen nach Artikel 65*a* Buchstabe a KVG in der Schweiz im Vor-Vorjahr

Art. 19 Auszahlung

Der Bundesbeitrag wird im Durchführungsjahr in drei Raten ausbezahlt.

² Der Bundesbeitrag entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten nach Artikel 17.

³ Der Anteil des Kantons am Bundesbeitrag für das Durchführungsjahr (AK_%_t) wird mit folgender Formel berechnet:

⁴ Für die Ermittlung der Wohnbevölkerung sind die Zahlen der letzten Erhebung der Bevölkerungsstatistik des Bundesamtes für Statistik über die mittlere Wohnbevölkerung massgebend.

⁵ Für die Ermittlung der Anzahl versicherter Grenzgänger und Grenzgängerinnen und ihrer Familienangehörigen sind die Zahlen der letzten Erhebung des BAG bei den Versicherern massgebend.

4. Kapitel: Abrechnung und Kontrolle

Art. 20 Erfüllung der kantonalen Mindestbeiträge

- ¹ Als Beträge im Sinne von Artikel 65 Absatz 1^{septies}KVG gelten die im Durchführungsjahr geleisteten Beiträge der Kantone. Dies unabhängig davon, welches Jahr sie betreffen.
- ² Ausgenommen davon sind die Forderungen, die er gestützt auf Artikel 64*a* Absatz 4 KVG übernommen hat und sein Anteil am Bundesbeitrag nach Artikel 66 KVG.

Art. 21 Abrechnung der Kantone

- ¹ Die Kantone erstellen eine Abrechnung der kantonalen Mindestbeiträge und des Bundesbeitrags und reichen diese dem BAG bis zum 30. Juni des Folgejahres ein. Die Abrechnung enthält insbesondere Angaben zu Anzahl, Geschlecht, Alter, Einkommen und Zusammensetzung der Haushalte der Begünstigten.
- ² Das BAG erstellt nach Anhören der Kantone ein Formular für die Abrechnung.
- ³ Kantone, welche die Festsetzung und die Auszahlung von Verbilligungsbeiträgen den Gemeinden überlassen, überprüfen die Abrechnungen der Gemeinden und fassen diese zuhanden des BAG zusammen. Das BAG kann dazu Weisungen erlassen.

Art. 22 Kontrolle

- ¹ Die Kantone lassen die Abrechnung der kantonalen Mindestbeiträge und des Bundesbeitrags revidieren.
- ² Sie reichen gleichzeitig mit der Abrechnung einen Bericht ein, der Auskunft gibt über:
 - a. den Zeitpunkt und den Umfang der Revision;
 - b. die Feststellungen, zu denen die Revision geführt hat;
 - c. die aus den Feststellungen zu ziehenden Schlüsse.
- ³ Das BAG prüft, ob der Bundesbeitrag gesetzeskonform verwendet wird. Es richtet sich dabei nach Artikel 25 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG).

Art. 23 Rückerstattung, Kürzung und Aufschub von Beitragszahlungen

- ¹ Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind nach den Artikeln 28 und 30 SuG⁵ zurückzuerstatten.
- ² Ist eine Abrechnung unvollständig oder fehlerhaft oder wurden die Vorschriften der Gesetzgebung über die soziale Krankenversicherung, namentlich dieser Verordnung oder der darauf gestützten Weisungen, nicht beachtet, so können bis zur Behebung
- 5 SR 616.1

der Mängel Beiträge nach Artikel 28 Absatz 2 SuG gekürzt oder teilweise zurückgefordert werden

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 24 Vollzug

Das BAG vollzieht diese Verordnung.

Art. 25 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 7. November 2007⁶ über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung wird aufgehoben.

Art. 26 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 27. Juni 19957 über die Krankenversicherung

Art. 92 Mittlere Prämie

- ¹ Das EDI berechnet jährlich die mittlere Prämie eines Kantons, indem es die Summe der in Rechnung gestellten Prämien der Versicherten dieses Kantons durch die durchschnittliche Anzahl der Versicherten dieses Kantons teilt. Analog dazu berechnet es die mittlere Prämie für die Schweiz.
- ² Es berechnet jeweils im Herbst die mittlere Prämie a priori des Durchführungsjahrs anhand der Schätzungen der Versicherer.
- ³ Es berechnet jeweils im Herbst die mittlere Prämie a posteriori des Vor-Vorjahrs anhand der Angaben der Versicherer.
- ⁴ Es publiziert jährlich die mittleren Prämien, geordnet nach den Alterskategorien Kinder, junge Erwachsene und Erwachsene und über sämtliche Alterskategorien
- ⁵ Es kann Einzelheiten zur Berechnung der mittleren Prämien festlegen.
- 2. Verordnung vom 3. Juli 2001^8 über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, in Norwegen oder im Vereinigten Königreich wohnen

⁶ AS **2007** 6071, **2015** 5165. **2022** 658

⁷ SR **832.102**

⁸ SR 832.112.5

Art. 17 Abs. 1

¹ Artikel 21 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 22 der Verordnung vom ...⁹ über die Beiträge der Kantone und des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) sind in Bezug auf die Abrechnung und Kontrolle der Verwendung der Bundesbeiträge sinngemäss anwendbar.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

.. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi